

**Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechelde
(Friedhofsgebührensatzung)**

(Lesefassung)

vom 07.05.2007

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- 1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 26.04.2007 den Friedhof in der Ortschaft Vechelde (Flurstück 108/154) als eine öffentliche Einrichtung.
- 2) Für die Benutzung des Friedhofes und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren

- 1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Einzelgräbern
 - a) a) für Personen bis fünf Jahren 200 €
 - a) b) für Personen über fünf Jahren 400 €
 - b) bei Doppelgräbern je Grabstelle 400 €
 - c) bei Urnengräbern
 - c) a) für die Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab (außer Kindergrab) oder Urnengrab 160 €
 - c) b) für die Beisetzung einer Urne auf einem Urnengrab 200 €
 - d) bei Rasengräbern 1.000 €
(einschließlich der Kosten für Rasenpflege)

- 2) Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) im Fall der §§ 16 Abs. 2 bzw. 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung
 - a) a) bei Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräbern pro belegte Grabstelle:
1/25 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit
 - a) b) bei Urnengräbern: 1/20 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit
 - b) für eine Verlängerung um fünf Jahre
 - b) a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 40 €
 - b) b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 80 €
 - b) c) bei Rasengräbern 200 €
 - b) d) bei Doppelgräbern je Grabstelle 80 €
 - b) e) bei Urnengräbern 50 €
 - c) für eine Verlängerung um zehn Jahre
 - c) a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 80 €
 - c) b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 160 €
 - c) c) bei Rasengräbern 400 €
 - c) d) bei Doppelgräbern je Grabstelle 160 €
 - c) e) bei Urnengräbern 100 €
- 3) Die Gebühr für die Bestattung im Urnenhain beträgt pro Urne 400 €
(einschließlich der Kosten für Rasenpflege)
- 4) Für das Ausheben und Aushügeln eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 250 €
 - b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 490 €
 - c) bei Doppel- und Mehrfachgräbern pro Grabstelle 490 €
 - d) bei Rasengräbern 490 €
 - e) bei Urnengräbern und Urnen auf belegten Grabstellen 120 €
 - f) im Urnenhain 120 €
- Für Beisetzungen an Sonnabenden, Sonntagen sowie an Feiertagen wird ein Zuschlag von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.
- 5) Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen beträgt die Gebühr 38 €
- 6) Für die Genehmigung einer Umbettung beträgt die Gebühr 38 €

- 7) Für das Beseitigen von Gräbern einschließlich der Einfassungen und Grabsteine werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|-------|
| a) | bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren | 150 € |
| b) | bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren | 300 € |
| c) | bei Doppel- und Mehrfachgräbern | 450 € |
| d) | bei Urnengräbern | 150 € |
- 8) Sonstige Gebühren werden erhoben für
- | | | |
|-------|---|-----------------|
| a) | die Benutzung der Friedhofskapelle: | 180 € |
| b) | die Benutzung der Kühlanlage | pro Tag 15 € |
| c) | die Standsicherheitsprüfung bei einem Grabmal: | pro Jahr 2,30 € |
| d) | die gärtnerische Pflege eines Grabes nach vorzeitiger Aufgabe oder Entzug des Nutzungsrechtes pro Jahr: | |
| d) a) | bei Einzelgräbern | 10 € |
| d) b) | bei Doppelgräbern | 20 € |
| d) c) | bei Urnengräbern | 5 € |
- 9) Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Im Fall der Bestattung im Urnenhain ist gebührenpflichtig derjenige, der die Bestattung beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des Friedhofes und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.

Im Fall der Beseitigungsgebühr nach § 2 (7 a – d) entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei schon vorhandenen Gräbern mit der Beseitigung des Grabes.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.10.2000 für den Friedhof in der Ortschaft Vechele außer Kraft.

Vechele, den 7. Mai 2007

GEMEINDE VECHELDE

gez.

Marotz
Bürgermeister